



MINISTERIO
DEL INTERIOR



ERSATZ DES FÜHRERSCHEINS

- A) FÜHRERSCHEINE AUS EU-STAAATEN, ISLAND, LIECHTENSTEIN UND NORWEGEN: **BEI UNBRAUCHBARKEIT, VERLUST ODER DIEBSTAHL**
- B) GÜLTIGE FÜHRERSCHEINE AUS ANDORRA, DER SCHWEIZ UND JAPAN, DIE NICHT MIT WOHNSITZ IN SPANIEN ERWORBEN WURDEN: **BEI UNBRAUCHBARKEIT, VERLUST ODER DIEBSTAHL**

ERFORDERLICHE UNTERLAGEN

- 1. ANTRAGSFORMULAR:** erhältlich in den Verkehrsämtern "Jefaturas de Tráfico" und in der Website der spanischen Verkehrsdirektion DGT (www.dgt.es) sowie den ebendort erhältlichen Vordruck **TALÓN FOTO** (amtliche Schablone für Foto und Unterschrift), ordnungsgemäß ausgefüllt.
- 2. GEBÜHR:**
 - Für eingetragene Führerscheine und Führerscheine aus Andorra, der Schweiz und Japan ist bei Diebstahl oder Verlust die Gebühr IV.3 in Höhe von 24,10 € zu zahlen.
 - Für nicht eingetragene Führerscheine sind die Gebühren IV.1 in Höhe von 8,50 € für die Eintragung und IV.3 in Höhe von 24,10 € für den Ersatz zu zahlen.Drei Zahlungsweisen: online unter www.dgt.es, mit Bankkarte im zuständigen Verkehrsamt und durch Überweisung vom Konto oder bar in einem Kreditinstitut (mit Formular 791, erhältlich in den Verkehrsämtern und unter www.dgt.es)
- 3. NACHWEIS DER IDENTITÄT UND DES WOHNSITZES:**
 - **PERSONALAUSWEIS** oder **REISEPASS:** gültiges Original
 - **AUFENTHALTSGENEHMIGUNG** oder **PERSONALAUSWEIS** Ihres Landes oder **REISEPASS** zusammen mit der **BESCHEINIGUNG DER EINTRAGUNG IM AUSLÄNDERREGISTER** für Ausländer aus EU-Staaten: gültiges Original
 - **AUFENTHALTSGENEHMIGUNG** für Ausländer aus Nicht-EU-Staaten: gültiges Original.
- 4. FÜHRERSCHEIN:** bei Unbrauchbarkeit das Original vorlegen.
- 5. LICHTBILD:** ein Original-Farbfoto Größe 32 x 26 mm, Frontalaufnahme mit neutralem Hintergrund, ohne Kopfbedeckung, ohne Brillen mit getönten Gläsern oder irgendein Accessoire, das die Identifizierung der Person erschweren oder verhindern kann.
Wenn es sich um Antragsteller handelt, die aus religiösen Gründen ihr Haar bedecken, werden Fotografien mit Schleier akzeptiert mit der einzigen Auflage, dass das Oval des Gesichts vom Haaransatz bis zum Kinn völlig unbedeckt sein muss, so dass die Identifizierung der Person nicht erschwert oder verhindert wird.
- 6. SCHRIFTLICHE ERKLÄRUNG,** die aussagt, dass dem Antragsteller die Fahrberechtigung für Kraftfahrzeuge und Mopeds nicht durch Gerichtsbeschluss entzogen wurde.

SONDERFÄLLE

Für Antragsteller, die ihren Führerschein in **ANDORRA**, der **SCHWEIZ** oder in **JAPAN** erworben haben, ist die Beibringung eines von den zuständigen Begutachtungsstellen elektronisch übermittelten **Gutachtens über die Fahreignung** (sog. "Informe de aptitud psicofísica telemático") erforderlich.

VERTRETUNG: Wenn die Unterlagen nicht vom Inhaber des Führerscheins persönlich eingereicht werden, muss die ihn vertretende Person ihr amtliches Ausweisdokument, sowie eine vom Inhaber ausgestellte Genehmigung zur Durchführung dieses Behördenweges vorlegen, aus der hervorgeht, dass diese Vertretung unentgeltlich erfolgt.

Die Vorlage der Dokumente zum Nachweis der **Meldeadresse** und der **Eintragung ins Gewerbesteuerregister (IAE)** kann durch eine Genehmigung ersetzt werden, in der die spanische Verkehrsgeneraldirektion DGT ausdrücklich dazu ermächtigt wird, diese Information auf telematischem Wege zu prüfen. Dazu ist das entsprechende Kästchen im Antragsformular anzukreuzen oder das in den Verkehrsämtern bzw. in der Web der DGT erhältliche Formular zur ausdrücklichen Zustimmung auszufüllen. Sollte keine gültige Information zu erhalten sein, ist die Beibringung der entsprechenden Unterlagen unerlässlich. (Aktualisiert: 22.06.2018)